

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 257/15 B

L 16 AS 693/14 (Bayerisches LSG)
S 5 AS 671/12 (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Regen,
Alfons-Maria-Daiminger-Straße 4, 94227 Zwiesel,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. September 2015 durch
die Richterin B e h r e n d als Vorsitzende sowie die Richter S ö h n g e n und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Juli 2015 - L 16 AS 693/14 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen eine Erstattungsforderung des Beklagten in Höhe von 2927,91 Euro. Im Klageverfahren war sie teilweise erfolgreich (*Urteil SG Landshut vom 30.6.2014*). Ihre Berufung hat das Bayerische LSG als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 23.7.2015*). Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 17.8.2015 Revision eingelegt.
- 2 Das Rechtsmittel der Klägerin ist nach ihrem erkennbaren Interesse als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Beschluss auszulegen, denn eine Revision ist nicht statthaft. Diese Beschwerde ist indes unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

